

# Reglement über die Güterkorporation der Einwohnergemeinde Beringen

vom 27. Mai 1997

## I. Organisation

### Art. 1

**Korporationsgebiet** Die Eigentümer der in der Planbeilage zu diesem Reglement bezeichneten Grundstücke in der Landwirtschaftszone, der Rebbauzone und des Waldareals bilden eine öffentlich-rechtliche Körperschaft gemäss den Vorschriften des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (Güterkorporation).

### Art. 2

**Aufgaben** Aufgaben der Güterkorporation sind Bau, Betrieb und Unterhalt von Güter- und Waldstrassen sowie Betrieb und Unterhalt von Meliorationswerken.

Sämtliche Objekte, für die die Güterkorporation zuständig ist, sind in der Planbeilage zu diesem Reglement aufgeführt.

Die Objekte der Waldareale der Stadt Schaffhausen, des Kantons Schaffhausen sowie der Gemeinde Hallau werden von den Eigentümern unterhalten.

### Art. 3

**Organe** Die Organe der Güterkorporation sind:

- a) die Grundeigentümerversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Rechnungsrevisoren.

### Art. 4

**Grundeigentümerversammlung** Die Grundeigentümerversammlung tritt im Frühjahr zur Abnahme der Jahresrechnung, im Spätjahr zur Festsetzung des Voranschlages für das folgende Rechnungsjahr sowie wenn ein Sechstel der Grundeigentümer es verlangt, zusammen.

Sie wählt die Präsidentin oder den Präsidenten der Güterkorporation und drei Mitglieder des Vorstandes sowie die weiteren Organe auf die verfassungsmässige Amtsdauer. Gewählt werden können auch Funktionäre der Einwohnergemeinde.

Sie legt mit dem Voranschlag auch die jährlichen Beiträge der Grundeigentümer sowie die Besoldung des Vorstandes fest.

Die Einladung erfolgt durch öffentliche Publikation (2 x) mindestens 14 Tage vor der Versammlung durch den Vorstand.

### Art. 5

**Vorstand** Der Vorstand vertritt die Güterkorporation und besorgt alle ihre Angelegenheiten, welche nicht einem anderen Organ zustehen; insbesondere führt er das Verzeichnis der Grundeigentümer sowie der Fläche ihrer Grundstücke, die zum Korporationsgebiet gehören.

Er führt die Aufsicht über die Güter- und Waldstrassen sowie Meliorationswerke, ordnet die auszuführenden Arbeiten gemäss den Beschlüssen der Grundeigentümerversammlung an und überwacht sie.

Er erstattet dem kantonalen Volkswirtschaftsdepartement jährlich Bericht über den Unterhalt der gemeinsamen Anlagen und den Stand des Unterhaltsfonds und reicht dem Finanzdepartement die Jahresrechnung ein.

Geschäftsordnung, Beschlussfähigkeit, Ausstand usw. richten sich sinngemäss nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

#### Art. 6

##### *Weitere Organe*

Der Aktuar führt das Protokoll der Grundeigentümersammlung und des Vorstandes sowie alle übrigen ihm übertragenen administrativen Geschäfte.

Der Kassier besorgt das Rechnungswesen der Güterkorporation. Die Jahresrechnung ist auf Ende des Kalenderjahres abzuschliessen und ab Publikation der Grundeigentümersammlung öffentlich aufzulegen.

Funktionäre der Gemeinde können zu Arbeiten gegen Entschädigung beigezogen werden.

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung der Güterkorporation und erstatten dem Vorstand über den Befund Bericht zuhanden der Grundeigentümersammlung.

#### Art. 7

##### *Haftung*

Für Verbindlichkeiten der Güterkorporation haftet ausschliesslich deren Vermögen.

## II. Güter- und Waldstrassen sowie Meliorationswerke

#### Art. 8

##### *Eigentum und Unterhalt*

Die Güterkorporation erstellt, betreibt und unterhält die in der Planbeilage zu diesem Reglement als ihr Eigentum bezeichneten Güter- und Waldstrassen sowie die markierten Meliorationswerke.

Besondere vertragliche Regelungen bleiben vorbehalten.  
(Art. 2 Abs. 3)

#### Art. 9

##### *Grundsätze der Finanzierung*

Zur Finanzierung von Bau, Betrieb und Unterhalt der Güter- und Waldstrassen sowie Betrieb und Unterhalt der Meliorationswerke werden von den Eigentümern Beiträge im Verhältnis der Flächenmasse ihrer Grundstücke erhoben.

Die Ansätze sind so zu bemessen, dass mit den Beiträgen der Feldgrundstücke der Unterhalt der Güterstrassen und Meliorationswerke, mit den Beiträgen der Waldgrundstücke der Unterhalt der Waldstrassen gedeckt werden, soweit die Aufwendungen nicht durch Beiträge Dritter und der Gemeinde finanziert werden können.

Die Beiträge der Grundeigentümer bestehen aus einem jährlichen Mindestbeitrag und einem Flächenbeitrag pro Are.

Von den Eigentümern von Steinbrüchen, Kies- und Lehmgruben usw. wird entsprechend der Mehrbenützung einzelner Strassen und Wege ein Zuschlag pro Are erhoben.

Kanton und Stadt Schaffhausen sowie die Gemeinde Hallau bezahlen für die in der Planbeilage bezeichneten Waldflächen keine Beiträge.

## Art. 10

**Übermässige Beanspruchung und Beschädigung**

Bei übermässiger Beanspruchung von Strassen und Wegen kann von den Grundeigentümern oder Benützern ein angemessener ausserordentlicher Beitrag erhoben werden.

Wer eine Strasse oder einen Weg beschädigt oder durch eine übermässige Beanspruchung ausserordentlich stark abnützt, hat die Kosten der Instandstellung zu tragen.

## Art. 11

**Polizeiliche Vorschriften**

Für Güter- und Waldstrassen gelten folgende polizeilichen Vorschriften:

- a) die Benützung zum Wenden von landwirtschaftlichen Maschinen für die Bewirtschaftung der anstossenden Grundstücke ist mit Ausnahme des Pflügens gestattet. Zur Schonung ist ein Anhaupt zu fahren; herausgebrachte Erde ist sofort zurückzuschaffen;
- b) die öffentlichen Strassengräben und Wasserdurchlässe sind durch die Bewirtschafter der Grundstücke stets offen zu halten.

## Art. 12

**Pflichten der Grundeigentümer**

Die Grundeigentümer sind gehalten, zur Erleichterung des Unterhalts beizutragen und alles zu unterlassen, was zu einer Schädigung der gemeinsamen Anlagen führen könnte.

Insbesondere sind sie gehalten

- a) rechtzeitig den Vorstand zu benachrichtigen, wenn sich Reparaturen, Ergänzungs- oder Erneuerungsarbeiten als notwendig erweisen;
- b) auf Güter- und Waldstrassen überhängende Äste und Anpflanzungen zurückzuschneiden oder ganz zu entfernen, soweit sie schädigend oder verkehrsbehindernd wirken;
- c) ohne Genehmigung des Vorstandes in der Nähe der Drainageleitungen weder Grabarbeiten durchzuführen noch Leitungen zu öffnen und zu reinigen;
- d) das Pflanzen von Bäumen und tiefwurzelnden Gewächsen wie Weiden, Birken, Erlen usw. in einer Entfernung von weniger als 7 Meter von den Drainageleitungen zu unterlassen und bestehende Bäume und Gewächse zu entfernen, welche dieser Vorschrift nicht entsprechen;
- e) die Schächte in Grundstücken von Erdmaterial frei zu halten und bei starkem Zufluss dafür zu sorgen, dass das Wasser auf dem kürzesten Weg in die Schächte gelangt.

## Art. 13

**Zutrittsrecht und Duldungspflicht**

Die Organe der Güterkorporation haben jederzeit Zutritt zu den Entwässerungsanlagen zur Gewährleistung des Betriebes und Unterhaltes, namentlich zur Vornahme von Reparaturen und Ergänzungen.

Die Grundeigentümer haben die Vornahme der notwendigen Arbeiten sowie die damit zusammenhängende vorübergehende Ablagerung von Erdmaterial, Rohren, usw. auf ihren Grundstücken zu dulden. Kulturschaden ist zu vergüten.

## Art. 14

**Aufforderung und Er-** Zur Einhaltung der in diesem Reglement vorgesehenen Verpflichtungen

**satzvornahme** kann der Vorstand die Grundeigentümer unter Ansetzung einer Frist auffordern, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen. Kommen sie der Aufforderung nicht nach, kann der Vorstand die Besorgung auf Kosten der Pflichtigen anordnen.

#### Art. 15

**Schadenersatz** Verstösst ein Grundeigentümer gegen seine Pflichten, so hat er für allen daraus entstehenden Schaden aufzukommen. Insbesondere werden ihm Mehrkosten belastet, wenn er die Meldung im Sinne von Art. 12 Abs. 2 lit. a unterlässt.

Der Vorstand setzt die Höhe der Schadenersatzleistungen fest.

### III. Schlussbestimmungen

#### Art. 16

**Vollzug** Der Vollzug dieses Reglements obliegt dem Vorstand.

Die Ausübung der Flur- und Forstpolizei sowie der kommunalen Strafbefugnis obliegt dem Gemeinderat nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes und des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Strafgesetzbuch.

#### Art. 17

**Inkrafttreten und Aufhebung bisherigen Rechts** Dieses Reglement tritt nach Annahme durch den Einwohnerrat mit Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Schaffhausen in Kraft.

Die Flurordnung vom 18. Januar 1941 wird aufgehoben.

Von der Güterbesitzerversammlung genehmigt am 6. März 1997

Der Präsident:  
Erwin Schlatter

Der Aktuar:  
Markus Schwyn

Vom Einwohnerrat genehmigt am 27. Mai 1997

Namens des Einwohnerrates Beringen  
Hans-Eugen Meier Ruth Vögeli

Vom Regierungsrat genehmigt am 23. Dezember 1997

Der Staatsschreiber:  
Dr. Reto Dubach

## **Beilage zum Reglement über die Güterkorporation der Einwohnergemeinde Beringen**

- Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (ZGB, Systematische Sammlung des Bundesrechts [SR] Nr. 210)
- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz) vom 24. Januar 1991 (GSchG, SR Nr. 814.20)
- Bundesgesetz über die Förderung der Landwirtschaft und die Erhaltung des Bauernstandes (Landwirtschaftsgesetz) vom 3. Oktober 1951 (LandwG, SR Nr. 910.1)
- Gesetz über das Gemeindewesen für den Kanton Schaffhausen (Gemeindegesezt) vom 9. Juli 1892 (GG, Schaffhauser Rechtsbuch [RB] Nr. 10)
- Gesetz über die Einführung des Bundesgesetzes vom 3. Oktober 1951 über die Förderung der Landwirtschaft und die Erhaltung des Bauernstandes, Abschnitt: Bodenverbesserungen (Kantonales Meliorationsgesetz) vom 2. Juli 1956 (MelG, RB Nr. 221)
- Rebbaugesetz vom 18. Juni 1951 (RebG, RB Nr. 232)
- Forstgesetz für den Kanton Schaffhausen vom 16. Dezember 1904 (ForstG, RB Nr. 240)
- Gesetz über den Natur- und Heimatschutz im Kanton Schaffhausen vom 12. Februar 1968 (NSG, RB Nr. 251)
- Verordnung des Regierungsrates über den Naturschutz (Naturschutzverordnung) vom 6. März 1979 (NSV, RB Nr. 252)
- Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung vom 16. März 1955 (EG zum GSchG, RB Nr. 260)
- Gesetz über die Gewässer vom 17. Januar 1879 (GewG, RB Nr. 262)
- Baugesetz für den Kanton Schaffhausen vom 9. November 1964 (BauG, RB Nr. 273)
- Strassengesetz vom 18. Februar 1980 (StrG, RB Nr. 276)
- Verordnung des Regierungsrates betreffend den Vollzug des Strassengesetzes (Strassenverordnung) vom 23. Dezember 1980 (StrV, RB Nr. 277)
- Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 27. Juni 1911 (EG zum ZGB, RB Nr. 309)
- Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 22. September 1941 (EG zum StGB, RB Nr. 370)
- Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz) vom 20. September 1971 (VRG, RB Nr. 381)